



Örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan „Rettigheimer Straße/Rodelweg“,
Stadt Östringen

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) LBO)

1.1. Dachausbildung (Hauptgebäude)

Die nachfolgenden Festsetzungen gelten nicht für Nebengebäude, Garagen und überdachte PKW-Stellplätze.

1.1.1 Dachform

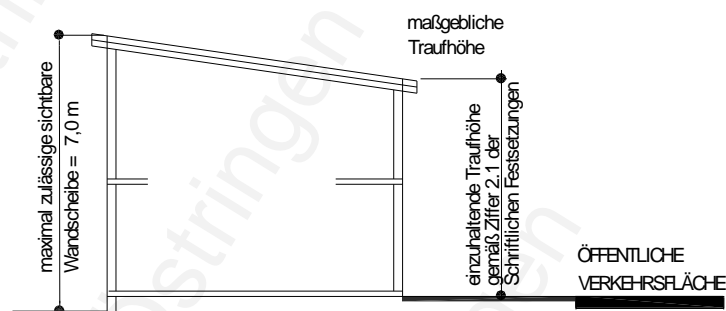
Zulässig sind symmetrische Sattel-, Walm- sowie 2-seitig, gegeneinander versetzte Pultdächer mit einem maximalen Höhenversatz von 1,20 m.

Einseitig geneigte Pultdächer sind lediglich im „Allgemeines Wohngebiet“ zugelassen – Voraussetzung hierfür ist, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Traufhöhe und die Vorgaben der Ziffer 1.1.2 eingehalten werden.

1.1.2 Dachneigung

Zulässig sind symmetrische Sattel- und Walmdächer sowie gegeneinander versetzte Pultdächer mit Dachneigungen zwischen 30° und 50°.

Einseitig geneigte Pultdächer dürfen eine Dachneigung $\geq 8^\circ$ und $\leq 20^\circ$ aufweisen. Hierbei darf die sichtbare Höhe der entstehenden Außenwandscheibe das Maß von 7,00 m nicht überschreiten.

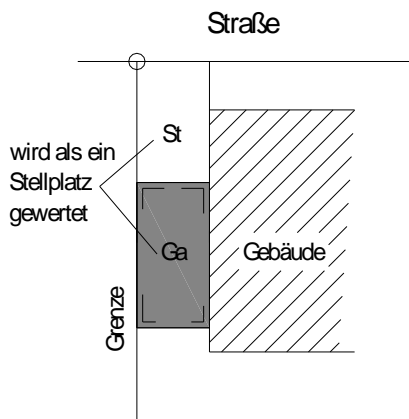


3. Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 (2) 2. LBO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 (1) LBO) wird auf der Grundlage des § 74 (2) 2. LBO erhöht. Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind 1,5 Kfz-Abstellplätze pro Wohneinheit herzustellen. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird dieses aufgerundet.

Ergänzungs-Vorschlag :

Hintereinander angeordnete Stellplätze („gefangene“ Stellplätze) werden lediglich als „1 Stellplatz“ gewertet.



Aufgestellt : Sinsheim, 20.01.2014/17.11.2014 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP

FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Felix Geider, Bürgermeister

Architekt